

SATZUNG DER ST. SEBASTIANUS- SCHÜTZENBRUDERSCHAFT WEIBERN 1929 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein - nachstehend Bruderschaft genannt - führt den Namen „St. Sebastianus Schützenbruderschaft Weibern 1929 e.V.“ (eingetragen unter VR. 358 beim Amtsgericht Andernach) und hat seinen Sitz in Weibern.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von christlichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) –nachstehend Bund genannt- bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

- 1) Bekenntnis des Glaubens durch:**
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
 - d) Durchführung karitativer Aktionen
- 2) Schutz der Sitte durch:**
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- 3) Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch:**
 - a) Dienste für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
 - b) Tätige Nachbarschaftshilfe
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports
- 4) Die Schützenbruderschaft widmet sich im besonderen**
 - a) der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten
 - b) dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen
 - c) der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen
 - d) der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bruderschaft
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Anmeldung der Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
5. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
7. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
9. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

§5

Gliederung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft teilt sich in aktive und inaktive Mitglieder.

1) aktive Mitglieder

Aktives Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder lesen sich aus der folgenden Satzung.

2) inaktive Mitglieder

Inaktives Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Aufnahme ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Rechte und Pflichten der inaktiven Mitglieder

Ein inaktives Mitglied der Bruderschaft ist zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung fristgemäß einzuladen und besitzt auf dieser volles Stimmrecht. Es hat das Recht auf Vorschlag (in beschränktem Maße - als Schriftführer oder Kassierer) in den Vorstand gewählt zu werden. Zum alljährlich stattfindenden Familienabend der Bruderschaft ist ein inaktives Mitglied fristgemäß einzuladen. Am Königs- bzw. Scheibenkönigsschießen hat das inaktive Mitglied keine Startberechtigung. Das gleiche gilt für Prinzen- und Jungprinzen.

Pflichtfest, wie in §17 beschrieben braucht ein inaktives Mitglied nicht zu besuchen.

Bei auszutragenden Dorfmeisterschaften hat ein inaktives Mitglied Starterlaubnis.

Einer Uniformpflicht, wie in §23 beschrieben, sowie der Pflicht an Fronleichnamprozessionen oder Beerdigungen verstorbener aktiver Mitglieder teilzunehmen, unterliegt das inaktive Mitglied nicht. In allen, in diesem §5 nicht aufgeführten Rechten und Pflichten unterliegt das inaktive Mitglied den weiteren Bestimmungen der Satzung der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Weibern 1929 e.V.

§6

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand, zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

§7 Beitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gesondert für aktive und inaktive Mitglieder. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. (§2, Abs. 1b)
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen ebenso befreit, wie alle aktiven Schützenschwestern nach Vollendung des 55. und alle aktiven Schützenbrüder nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Bei inaktiven Mitgliedern endet die Beitragspflicht durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§8

Organe der Bruderschaft sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der stimmberechtigte Vorstand der Bruderschaft besteht aus:

a) dem 1. Brudermeister	Titel: Major (Gold)
b) dem 2. Brudermeister	Titel: Major (Silber)
c) dem Schriftführer	Titel: Oberleutnant
d) dem Kassierer	Titel: Oberleutnant
e) dem 2. Kassierer	Titel: Leutnant
f) dem 1. Schießmeister	Titel: Oberleutnant
g) dem 2. Schießmeister	Titel: Leutnant
h) dem 1. Jungschützenmeister	Titel: Oberleutnant
i) dem 2. Jungschützenmeister	Titel: Leutnant

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder an:

- j) als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. St. Barbara-Pfarrei Weibern oder ein von ihm zu benennender Geistlicher
- k) der jeweils amtierende Schützenkönig

Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Brudermeister, der 2. Brudermeister und der 1. Kassierer. Nur zwei zusammen können die Bruderschaft vertreten. Alle Beschlüsse der Bruderschaft werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Brudermeisters. Einfache Stimmenmehrheit reicht aus. Jede ordentlich eingeladene Vorstandssitzung (sofern mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind) oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Den Vorsitz des Vorstandes in der Versammlung führt der Brudermeister. Über die Beschlüsse bei Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Brudermeister oder 2. Brudermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden, der Kraft seines Amtes als geistlicher Präses Ehrenvorsitzender ist, werden

einzel für ihr Amt von der Jahreshauptversammlung der aktiven und inaktiven Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, das ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. In einem Jahr werden a, c, e, f und i, im nächsten Jahr b, d, g und h gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Ersatzwahl ernennt der Brudermeister kommissarisch einen Vertreter.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder darf der Jungschützenmeister nur von Jung- und Schülerschützen gewählt werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
- 3) Erstellung der Tätigkeitsberichte
- 4) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Brudermeister oder dem 2. Brudermeister einberufen und geleitet. Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft.

Der 2. Brudermeister unterstützt den 1. Brudermeister und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtums- und Sportschießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten und das Protokollbuch. Er hat die Aufgabe das Vereinsleben, Vereinsarbeit, Wettkampfergebnisse usw. in Pressemitteilungen einer großen Bevölkerungsschicht mitzuteilen.

Der 1. Kassierer verwaltet die Bruderschaftskasse und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch. Den Vorstandsmitgliedern hat er 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Kopie des geprüften Kassenberichtes vorzulegen.

Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit..

Der 1. Jungschützenmeister organisiert und führt die Jung- und Schülerschützen der Bruderschaft. Er vertritt die Interessen der Jung- und Schülerschützen im Vorstand und bei der Mitgliederversammlung. Der Jungschützenmeister ist für die Jung- und Schülerschützen verantwortlich.

Der 2. Jungschützenmeister unterstützt den 1. Jungschützenmeister und vertritt ihn im Falle seiner Abwesenheit.

Die gewählten Kassenprüfer oder deren Stellvertreter sind dazu verpflichtet, die Kasse bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und am Tage der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.

§ 11

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die in der Woche nach Sebastianus (20. Januar) stattfindende alljährlich wiederkehrende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen (alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut) sowie im regelmäßigen Jahresturnus die Wahl des Vorstandes nach § 9, die Wahl der Kassenprüfer, die Wahl der Fähnriche und die Wahl des Hallenwarts.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis 7 Tage, oder mündlich bis 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Brudermeister oder den 2. Brudermeister zu richten. Anträge zur Tagesordnung, die mündlich bei der Mitgliederversammlung gestellt werden können, bedürfen zuerst der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bevor sie als Anträge erhoben und somit abstimmungsfähig sind.

Eine Mitgliederversammlung ist außer der obig genannten einzuberufen, wenn das 1/3 der Mitglieder unter der Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf das Verlangen des Vorstandes unter Angabe von Gründen einzuberufen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz hat der Brudermeister. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jung- und Schülerschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben ebenso wie inaktive Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur beratende Funktion. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Brudermeister oder dem 2. Brudermeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13

Bestehen der Bruderschaft

- 1) Die Bruderschaft bleibt bestehen, solange mindestens der geschäftsführende Vorstand und 3 Mitglieder vorhanden sind.
- 2) Das Vermögen der Bruderschaft soll bei Auflösung oder Ruhen und bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ der katholischen Kirchengemeinde Weibern zufallen, mit der Maßgabe, das der Verwaltungsrat das Vermögen verwaltet. Die Inventaren (z.B. Standarte, Fahnen, Protokollbücher, Urkunden, etc.) sollen pfleglich aufbewahrt werden. Bei Neugründung einer historischen

Schützenbruderschaft in der Pfarrei Weibern ist das Vermögen und die Inventaren an den neuen Verein zu übergeben, sofern es sich ebenfalls um eine steuerbegünstigte Körperschaft handelt. Kirchengemeinde und neu gegründeter Verein dürfen das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§14 Fronleichnam

Die Bruderschaft beteiligt sich an der jährlichen Fronleichnamsprozession und an den kirchlichen Festen. Die Adler- und Scheibenkönige der vergangenen 4 Jahre verpflichten sich, nach interner Absprache, den „Himmel“ (Baldachin) bei der jährlich stattfindenden Fronleichnamsprozession zu tragen. Am ersten Sonntag nach Sebastianus hält die Bruderschaft einen gemeinsamen Kirchengang ab, an dem sich alle aktiven Mitglieder in Uniform beteiligen.

§15 Schießen

1. Brauchtumsschießen

Die Bruderschaft hält jährlich getrennt im Sommer ihr Schützenfest und ihr Königsschießen und im Herbst ihr Schlusschießen ab. Zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet.

2. Sportschießen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§16 Startgeld

Jedes Mitglied, das eine Starterlaubnis für das Vogelkönigsschießen besitzt und diese wahrnimmt, entrichtet ein Startgeld an die Bruderschaft. Die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, das eine Starterlaubnis für das Scheibenkönigsschießen besitzt und diese wahrnimmt, entrichtet ein Startgeld an die Bruderschaft. Die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Startgelder für Jung- und Schülerschützen zu den von ihnen auszutragenden Königsschießen auf Bruderschaftsebene entfallen.

Sollte ein König der Bruderschaft die Bezirks-, Diözesan oder Bundeskönigswürde erlangen, erhält er von der Bruderschaft einen Kostenbeitrag, der durch Beschluss des Vorstandes festgelegt wird. Die Könige verpflichten sich, den alljährlich von der Bruderschaft veranstalteten Familienabend, mitzutragen.

§17

Pflichtfeste

Jedes aktive Mitglied der Bruderschaft ist verpflichtet sich an einer Gruppe zu beteiligen, die auswärtige Schützenfeste und Sauschießen o.ä. besucht. Jede Gruppe ist verpflichtet, sich an den ihr zugeteilten Schützenfesten und Sauschießen zu beteiligen. Sollte ein Gruppenmitglied verhindert sein, oder aus sonstigen Gründen an einem Pflichtfest nicht teilnehmen, hat es entweder ein Ausfallgeld an seine Gruppe zu zahlen oder einen Ersatzmann zu stellen. Die Höhe des Ausfallgeldes beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Jede Gruppe, die ein auswärtiges Schützenfest besucht, erhält von der Bruderschaft ein Startgeld. Die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Jede Gruppe, die ein auswärtiges Sauschießen o.ä. besucht, erhält von der Bruderschaft ein Startgeld. Die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§18

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlags kann der Vorstand nur über einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen. Der geschäftsführende Vorstand hat darüber hinaus im Rahmen eines von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Betrages Verfügungsgewalt.

§20

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 19.3.2000 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§21

Todesfälle

Beim Tode eines aktiven- oder Ehrenmitgliedes beteiligt sich die gesamte aktive Abteilung der Bruderschaft an der Beerdigung und trägt den Sarg. Die Bruderschaft ehrt das verstorbene Mitglied durch Fahne und Kranzniederlegung am Grabe.

§22 Uniformpflicht

Jedes aktive Mitglied der Bruderschaft ist bei gegebenen Anlässen (Schützenfest, Königsschießen, Bundesfest, Beerdigung, Kirchgang, Mitgliederversammlung, Familienabend, Prozession.) verpflichtet, eine Uniform (schwarze Hose, weißes Hemd, grüne Uniformjacke, Krawatte, schwarze Schuhe, grüner Schützenhut) zu tragen. Bei Damen gelten schwarzer Rock oder Hose, weiße Bluse, kurze ärmellose grüne Weste und schwarze Schuhe als Uniform.

Für Jung- und Schülerschützen gelten als Uniform schwarze Hose, schwarze Schuhe, weißes Hemd und ärmellose grüne Weste oder für „Sie“ Schwarze Schuhe, schwarze Hose oder Rock, weiße Bluse und kurze ärmellose grüne Weste.

Bei Jung- und Schülerschützen wird ein Kostenbeitrag von 50% der Kosten der Erstausrüstung für Uniformen von der Bruderschaft übernommen. Schützenschwestern und Schützenbrüder, die aktive Mitglieder der Bruderschaft sind, und Schützenschwestern und Schützenbrüder, die der aktiven Abteilung der Bruderschaft beitreten wollen, haben eine Übergangszeit von 3 Jahren, um ihrer Uniformpflicht genüge zu tun. Schützenschwestern und Schützenbrüder die eine Königswürde erlangen, unterliegen der Uniformpflicht direkt.

Diese Satzungsneufassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom **22.01.2005** in Weibern beschlossen und tritt nach der Änderung im Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung verlieren alle bisherigen Beschlüsse die im Widerspruch dieser Satzungsneufassung stehen ihre Gültigkeit.

_____	Präses
_____	1. Brudermeister
_____	2. Brudermeister
_____	1. Schriftführer
_____	1. Kassierer
_____	2. Kassierer
_____	1. Jungschützenmeister
_____	2. Jungschützenmeister
_____	1. Schießmeister
_____	2. Schießmeister